

VEREINSSTATUTEN

Präambel

Eine Reihe von grossen Schweizer Förderstiftungen ist übereingekommen, dass sie durch die Bildung eines Verbandes den Stiftungsgedanken, insbesondere aber die Förderstiftungen, voranbringen wollen. Im Vordergrund stehen dabei die Gedanken der Offenheit, der Transparenz, der Integrität des Handelns, der Verantwortung und der Selbstregulierung. SwissFoundations will dazu beitragen, dass Förderstiftungen innovative, flexible und wirkungsvolle Antworten auf soziale, kulturelle, ökologische, bildungsbezogene, wissenschaftliche und ökonomische Herausforderungen der Gesellschaft finden.

Gründungsmitglieder des Vereins «SwissFoundations» sind in alphabetischer Reihenfolge:

- Accentus Stiftung
- Alfred Richterich Stiftung
- Avina Stiftung
- Christoph Merian Stiftung
- Ernst Göhner Stiftung
- Gebert Rütli Stiftung
- Kulturstiftung Landis & Gyr
- Stiftung Mercator_Schweiz
- Sophie und Karl Binding Stiftung
- UBS Kulturstiftung
- Volkart Stiftung

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

SwissFoundations - Verband der Schweizer Förderstiftungen
(SwissFoundations - association des fondations donatrices suisses)
(SwissFoundations - associazione delle fondazioni erogative svizzere)
(SwissFoundations - association of Swiss grant-making foundations)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.: Der Sitz des Vereins ist in Zürich. Eine Geschäftsstelle besteht in Genf.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Bekanntmachung des Stiftungsgedankens, insbesondere der Möglichkeiten und Leistungen von Förderstiftungen: Potenzielle Stifter sollen zur Errichtung von Stiftungen motiviert, bestehende Stiftungen beim wirkungsvollen und gemeinnützigen Einsatz ihrer Mittel unterstützt werden. Dazu verbindet der Verein Förderstiftungen zu einem Netzwerk.

Der Verein setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für den Stiftungsstandort Schweiz ein. Er engagiert sich für eine liberale und nachhaltige Philanthropie, in der ökonomische, soziale und ökologische Ziele ganzheitlich berücksichtigt werden.

Dazu vertritt und fördert SwissFoundations die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks werden insbesondere Transparenz und Öffentlichkeit hervorgehoben.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig, pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Bereich des Stiftungswesens und kann Dienstleistungen für Förderstiftungen anbieten oder vermitteln.

Art. 3: Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft bei SwissFoundations steht Förderstiftungen nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht offen, die ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, über eigenes Vermögen verfügen und dieses oder Erträge daraus für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

Liechtensteinische Stiftungen müssen im öffentlichen Stiftungsregister eingetragen sein, sich einer jährlichen ordentlichen Revision unterziehen und steuerbefreit sein.

Nicht zugelassen sind Stiftungen, die für ihre Aktivitäten auf Spendengelder oder Sammeltätigkeit angewiesen sind.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist zudem, dass die gemeinnützigen Zwecke der Förderstiftung nicht mit privaten oder geschäftlichen Interessen einer nahe stehenden wirtschaftlichen Unternehmung oder von nahe stehenden Privatpersonen vermischt werden.

Der Vorstand bestimmt – ohne Angabe von Gründen – mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder die Aufnahme in den und den Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitglieder betreiben die Geschäftsführung ihrer Förderstiftung professionell und sind bereit, unter sich Informationen über die Mittelverwendung auszutauschen.

SwissFoundations bietet zudem eine auf drei Jahre beschränkte Probemitgliedschaft für Förderstiftungen an, die sich dem Verein schrittweise nähern möchten oder die die Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft noch nicht erfüllen. Sie können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und von den Dienstleistungen profitieren. Probemitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Verein führt eine Mitgliederdatenbank und gibt die Namen und Adressen der Mitglieder über die Webseite bekannt.

Weitere Bestimmungen zu den Kategorien von Mitgliedern sowie deren Aufnahme und Ausschluss finden sich im Mitgliederreglement.

Art. 4: Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle

Art. 5: Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen. Teilnahmeberechtigt sind Vollmitglieder (mit Stimmrecht). Probemitglieder und assoziierte Partner dürfen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung

- wählt Vorstand und Revisionsstelle
- entlastet die Organe
- nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle ab
- setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- beschliesst Statutenänderungen und gegebenenfalls die Fusion oder Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- Eine virtuelle Mitgliederversammlung. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Treten während einer virtuellen Mitgliederversammlung technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig. Der Vorstand wird ermächtigt, ein Reglement über die Durchführung zu erlassen.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand führt den Verein strategisch und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, regelt die Zeichnungsberechtigung und kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.

Art. 7: Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und trägt die operative Verantwortung nach Massgabe des Organisationsreglements.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 8: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine unabhängige Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Mitgliederversammlung und empfiehlt die Abnahme oder Rückweisung.

Art. 9: Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und anderen Zuwendungen
- Einnahmen aus Dienstleistungstätigkeit
- Projektbeiträgen und Spenden

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht derselben ist ausgeschlossen.

Art. 10: Schlussbestimmungen

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das Vereinsvermögen wird bei Vereinsauflösung den Mitgliedstiftungen pro rata zugeführt.

Die Überarbeitung der Statuten vom 18. Mai 2001, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2007, wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2010 genehmigt. Die Überarbeitung der revidierten Statuten vom 25. März 2013 wurde an der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2013 genehmigt. Die Überarbeitung der Statuten vom 19. April 2023 wurde an der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2023 genehmigt.

Der vorsitzende Präsident



Dr. Lukas von Orelli

Die amtierende Präsidentin



Sabrina Grassi

Zürich, 6. Juni 2023